



LANDKREIS LÜNEBURG  
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT  
- Prüfteam Winsen (Luhe) -

# SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2022

der Arthur Vick - Rheuma - Stiftung

Prüferin:  
Frau Schulze-Holtz

## Inhaltsübersicht

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Vorbemerkung .....                                       | 4  |
| 1.1   | Prüfungsauftrag .....                                    | 4  |
| 1.2   | Prüfungsgegenstand .....                                 | 4  |
| 1.3   | Durchführung der Prüfung.....                            | 4  |
| 1.4   | Prüfung der Vorjahre und Entlastung.....                 | 5  |
| 2     | Haushaltssatzung .....                                   | 5  |
| 3     | Haushaltswirtschaft .....                                | 5  |
| 3.1   | Anordnungswesen .....                                    | 5  |
| 3.2   | Kassenwesen .....  | 5  |
| 4     | Jahresabschluss .....                                    | 5  |
| 4.1   | Allgemeines.....   | 5  |
| 4.2   | Ergebnisrechnung .....                                   | 6  |
| 4.3   | Finanzrechnung .....                                     | 7  |
| 4.4   | Bilanz.....  | 8  |
| 4.4.1 | Aktiva.....  | 8  |
| 4.4.2 | Passiva .....  | 9  |
| 4.5   | Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht .....           | 9  |
| 4.6   | Haushaltsreste .....                                     | 10 |
| 5     | Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen .....        | 10 |
| 5.1   | Haushaltsausgleich .....                                 | 10 |
| 5.2   | Erhaltung des Grundstockvermögens.....                   | 10 |
| 5.3   | Sichere und ertragreiche Anlage von freien Mitteln ..... | 11 |
| 5.4   | Antragsverfahren.....                                    | 11 |
| 5.5   | Neues Stiftungsrecht.....                                | 12 |
| 5.6   | Unterrichtung der Stiftungsbehörde .....                 | 12 |
| 6     | Abschließende Prüfungsbescheinigung .....                | 12 |
| 6.1   | Bestätigung .....  | 12 |
| 6.2   | Schlussbemerkung.....                                    | 13 |

## Abkürzungen

|         |   |
|---------|---|
| KomHKVO | Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung            |
| MI      | Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport |
| NKomVG  | Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz         |
| NStiftG | Niedersächsisches Stiftungsgesetz                   |
| RPA     | Rechnungsprüfungsamt                                |

## Anlagen

Bilanz zum 31.12.2022  
Gesamtergebnisrechnung 2022  
Gesamtfinanzrechnung 2022

## **1 Vorbemerkung**

Zum 1. Juli 2023 trat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (§§ 80 ff BGB) in Kraft. Das daraufhin aktualisierte Niedersächsische Stiftungsgesetz (NStiftG) ist zum 01.11.2023 in Kraft getreten.

Die Arthur Vick-Rheuma-Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Aufgabenbereich des Landkreises Harburg. Nach § 12 Abs.3 NStiftG gelten für solche Stiftungen neben §§ 83 b und 83 c BGB die Vorschriften über die Vermögensverwaltung bei kommunalen Körperschaften (bis 31.10.2023: § 19 NStiftG a.F. i.V.m. § 6 NStiftG a.F.). Dazu gehören nicht nur das NKomVG und die KomHKVO, sondern auch die örtlichen Regelungen des Landkreises Harburg.

Der Jahresabschluss 2022 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung wurde nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Kreisverwaltung, Abteilung Recht.

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Nach § 155 NKomVG und § 12 NStiftG sind die Jahresabschlüsse zu prüfen.

### **1.2 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

### **1.3 Durchführung der Prüfung**

Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 16.06.2023 zur Prüfung vorgelegt. Weitere erforderliche Unterlagen wurden im Juli 2023 zur Verfügung gestellt. Die Prüfung wurde im August und September 2023 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Rempe das Amt des Landrates wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Kreiskasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Stiftungsverwaltung. Es wird insoweit auf die seitens der Verwaltung erstellten Unterlagen verwiesen.

## **1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung**

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2021. Der Prüfbericht ist vom 19.10.2022.

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2021 am 19.12.2022 beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Dies wurde am 05.01.2023 im Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr.01/2023 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2021 lag vom 06.01.2023 bis zum 16.01.2023 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG).

## **2 Haushaltssatzung**

Der Doppelhaushalt 2022/ 2023 wurde am 30.03.2022 vom Kreistag beschlossen und am 07.04.2022 vom Landrat unterzeichnet.

Gem. § 117 Abs.1 NKomVG entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte in Fällen von unerheblicher Bedeutung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. In § 2 der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 gelten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000,00 € des jeweiligen Kontos als unerheblich. Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 sind demgegenüber Gesamtaufwendungen i.H.v. 15.700,00 € veranschlagt.

## **3 Haushaltswirtschaft**

### **3.1 Anordnungswesen**

Rechtsgrundlagen im Haushaltsjahr 2022 sind das NKomVG, die KomHKVO, die Finanzdienstleistung des Landkreises Harburg und die sonstigen örtlichen Regelungen. Die Kassenanordnungen lagen vor. Sie entsprachen in formeller und materieller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen.

### **3.2 Kassenwesen**

Der Kreiskasse sind die Kassengeschäfte für die Arthur Vick-Rheuma-Stiftung übertragen worden. Ergänzend zu den allgemein gültigen Vorschriften gilt die Dienstweisung für die Kreiskasse des Landkreises Harburg über Sicherheitsstandards gemäß § 43 KomHKVO.

## **4 Jahresabschluss**

### **4.1 Allgemeines**

Der Landrat hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für 2022 am 17.03.2023 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG). Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüfjahres vorgetragen.

## 4.2 Ergebnisrechnung

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht in ihrem Aufbau der vorgeschriebenen Staffelform (§ 52 Abs. 2 KomHKVO).

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

| Haushaltsjahr   | 2022              |                      |                         |
|---|-------------------|----------------------|-------------------------|
|   | Haushaltsplan     | Ergebnis             | mehr (+)<br>weniger (-) |
| Ordentliche Erträge                                   | 20.000,00 €       | 20.998,56 €          | 998,56 €                |
| Ordentliche Aufwendungen                              | 15.700,00 €       | 15.882,27 €          | 182,27 €                |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>                          | <b>4.300,00 €</b> | <b>5.116,29 €</b>    | <b>816,29 €</b>         |
| Außerordentliche Erträge                              | 0,00 €            | 0,00 €               | 0,00 €                  |
| Außerordentliche Aufwendungen                         | 0,00 €            | 108.466,65 €         | 108.466,65 €            |
| <b>Außerordentliches Ergebnis</b>                     | <b>0,00 €</b>     | <b>-108.466,65 €</b> | <b>-108.466,65 €</b>    |
| <b>Jahresergebnis<br/>Überschuss / Fehlbetrag (-)</b> | <b>4.300,00 €</b> | <b>-103.350,36 €</b> | <b>-107.650,36 €</b>    |

Die ordentlichen Erträge bestehen aus Zinsen für Wertpapiere bzw. Ausschüttungen und sind um rd. 2.000 € geringer als im Vorjahr. Bei den Ausschüttungen für Wertpapiere / Investmentfonds gibt es laut Verwaltung keine vorhersehbaren bzw. festgelegten Erträge. Deshalb werden diese nicht abgegrenzt. Ansonsten sind nach § 113 Abs.1 S.1 NKomVG und § 10 Abs.2 S.1 KomHKVO Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus Bezuschussungen verschiedener Maßnahmen entsprechend des Stiftungszwecks, der Pflege des Grabes des Stifters, Geschäftsaufwendungen und Versicherungsbeiträgen.

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren ausschließlich aus Abschreibungen der Wertpapiere durch Wertminderungen und stellen mangels außerordentlicher Erträge den außerordentlichen Fehlbetrag in gleicher Höhe dar.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG wurde zwar in der Planung, aber **nicht** in der Rechnungslegung erreicht. Die Rücklagen reichen **nicht** um den Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 5 NKomVG zu erreichen.

### 4.3 Finanzrechnung

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht in ihrem Aufbau der vorgeschriebenen Staffelform (§ 53 Abs. 2 KomHKVO).

Die Ergebnisse der Gesamtfinauzrechnungen werden in der folgenden komprimierten Darstellung mit den Ansätzen aus dem Haushaltsplan verglichen.

| Haushaltsjahr  | 2022              |                     |                         |
|--|-------------------|---------------------|-------------------------|
|  | Haushaltsplan     | Ergebnis            | mehr (+)<br>weniger (-) |
| <b>I. Laufende Verwaltungstätigkeit</b>  |                   |                     |                         |
| Einzahlungen   | 20.000,00 €       | 20.998,56 €         | 998,56 €                |
| Auszahlungen   | 15.700,00 €       | 15.882,27 €         | 182,27 €                |
| <b>Saldo</b>   | <b>4.300,00 €</b> | <b>5.116,29 €</b>   | <b>816,29 €</b>         |
| <b>II. Investitionstätigkeit</b>   |                   |                     |                         |
| Einzahlungen   | 0,00 €            | 0,00 €              | 0,00 €                  |
| Auszahlungen   | 0,00 €            | 0,00 €              | 0,00 €                  |
| <b>Saldo</b>   | <b>0,00 €</b>     | <b>0,00 €</b>       | <b>0,00 €</b>           |
| <b>Finanzmittel-Überschuss/<br/>Fehlbetrag (Saldo I. und II.)</b>                    | <b>4.300,00 €</b> | <b>5.116,29 €</b>   | <b>816,29 €</b>         |
| <b>III. Finanzierungstätigkeit</b>   |                   |                     |                         |
| Einzahlungen   | 0,00 €            | 0,00 €              | 0,00 €                  |
| Auszahlungen   | 0,00 €            | 0,00 €              | 0,00 €                  |
| <b>Saldo</b>   | <b>0,00 €</b>     | <b>0,00 €</b>       | <b>0,00 €</b>           |
| <b>Finanzmittelbestand<br/>(Saldo I., II. und III.)</b>                              | <b>4.300,00 €</b> | <b>5.116,29 €</b>   | <b>816,29 €</b>         |
| <b>IV. Saldo aus<br/>haushaltsunwirksamen<br/>Vorgängen</b>                          |                   | 0,00 €              |                         |
| +/- Anfangsbestand<br>Zahlungsmittel zu Beginn des<br>Jahres                         |                   | 95.725,76 €         |                         |
| <b>Endbestand an<br/>Zahlungsmitteln<br/>(Liquide Mittel am Ende des<br/>Jahres)</b> |                   | <b>100.842,05 €</b> |                         |

Der für 2022 ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ überein.

## 4.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

### 4.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

| <b>Aktiva</b>                        |                       |                       |                      |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
|                                      | <b>31.12.2021</b>     | <b>31.12.2022</b>     | <i>Veränderung</i>   |
| <b>1. Immaterielles Vermögen</b>     | 0,00 €                | 0,00 €                | 0,00 €               |
| <b>2. Sachvermögen</b>               | 0,00 €                | 0,00 €                | 0,00 €               |
| <b>3. Finanzvermögen</b>             | 1.384.299,82 €        | 1.275.833,17 €        | -108.466,65 €        |
| <b>4. Liquide Mittel</b>             | 95.725,76 €           | 100.842,05 €          | 5.116,29 €           |
| <b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b> | 0,00 €                | 0,00 €                | 0,00 €               |
| <b>Gesamt</b>                        | <b>1.480.025,58 €</b> | <b>1.376.675,22 €</b> | <b>-103.350,36 €</b> |

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Finanzvermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung abgebildet. Beim Finanzvermögen werden die nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Wertpapiere ausgewiesen. Die Ermittlung der Bilanzwerte ist korrekt. Das Finanzvermögen ist um 108.466,65 € gesunken. Dies ist auf die außerplanmäßigen Abschreibungen durch Wertverlust der Wertpapiere zurückzuführen. Im Prüfjahr erfolgte weder ein Verkauf, noch ein Ankauf von Wertpapieren. Die liquiden Mittel sind leicht gestiegen.

Die liquiden Mittel sind durch Kontoauszüge belegt.



#### 4.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

| <b>Passiva</b>                        |                       |                       |                      |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
|                                       | <b>31.12.2021</b>     | <b>31.12.2022</b>     | <i>Veränderung</i>   |
| <b>1.1 Basisreinvmögen</b>            | 1.447.622,82 €        | 1.447.622,82 €        | 0,00 €               |
| <b>1.2 Rücklagen</b>                  | 15.040,51 €           | 32.402,76 €           | 17.362,25 €          |
| <b>1.3 Jahresergebnis</b>             | 17.362,25 €           | -103.350,36 €         | -120.712,61 €        |
| <b>1.4 Sonderposten</b>               | 0,00 €                | 0,00 €                | 0,00 €               |
| <b>2. Schulden</b>                    | 0,00 €                | 0,00 €                | 0,00 €               |
| <b>3. Rückstellungen</b>              | 0,00 €                | 0,00 €                | 0,00 €               |
| <b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b> | 0,00 €                | 0,00 €                | 0,00 €               |
| <b>Gesamt</b>                         | <b>1.480.025,58 €</b> | <b>1.376.675,22 €</b> | <b>-103.350,36 €</b> |

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Größter Posten der Nettoposition ist das als Reinvermögen ausgewiesene Stiftungskapital. Das Grundstockvermögen/Stiftungsvermögen ist gemäß § 12 Abs.3 NStiftG i.V.m. § 83 c BGB (§ 6 Abs. 1 des NStiftG a.F.) ungeschmälert zu erhalten.

Die Rücklage erhöht sich um insgesamt 17.362,25 €. Im Jahresabschluss 2022 wurde der Ergebnisverwendungsbeschluss des Kreistages vom 19.12.2022 für das Jahr 2021 und der Ergebnisverwendungsbeschluss des Kreistages vom 30.03.2022 für das Jahr 2020 buchungstechnisch umgesetzt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 103.350,36 € wird in der Bilanz unter Position 1.3.2 korrekt dargestellt.

#### 4.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss wurde gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang mit Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht mit dem Finanzvermögen, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt. Eine Forderungsübersicht war mangels Forderungen entbehrlich. Auf die ab 2017 verpflichtend beizufügende Rückstellungsübersicht konnte mangels Rückstellungen ebenfalls verzichtet werden.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56-58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

#### **4.6 Haushaltsreste**

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Haushaltsreste für Aufwendungen wurden 2022 in Höhe von 1.898,56 € gebildet und nach 2023 übertragen.

### **5 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen**

#### **5.1 Haushaltsausgleich**

Die Kommunen haben nach dem NKomVG ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dafür soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG wurde zwar in der Planung, aber nicht in der Rechnungslegung erreicht. Die Überschussrücklagen reichen nicht aus um die Fehlbeträge nach § 110 Abs. 5 Nr.1 NKomVG zu decken. Auch ein Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 5 Nr.2 NKomVG kann mangels Überschüsse der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht erfolgen.

#### **5.2 Erhaltung des Grundstockvermögens**

Das Stiftungsvermögen bzw. das Grundstockvermögen, wie es begrifflich nun auch im Gesetz nach § 83b BGB (seit 01.07.2023 in Kraft) verankert ist, besteht aus dem Vermögen, welches vom Stifter zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes gewidmet wurde sowie ggf. Zustiftungen und Vermögen, welches von der Stiftung selbst zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. Das Stiftungsvermögen ist nach § 12 NStiftG i.V.m. § 83 c Abs.1 S.1 BGB (§ 6 Abs.1 NStiftG a.F.) ungeschmälert zu erhalten. Die Arthur Vick-Rheuma-Stiftung ist eine Kapitalstiftung. In solchen Fällen ist das Grundstockvermögen nicht gegenständlich, sondern wertmäßig zu erhalten.

Mit Beschluss vom 16.01.2018 hat das Stiftungskuratorium das Stiftungskapital auf 1.447.622,82 € festgesetzt. Es sollte die Rücklage i.H.v. 16.864,57 € (Stand Jahresabschluss 2016) zur Erhöhung des Basisreinvermögens (=Grundstockvermögens) für einen teilweisen Ausgleich der Inflation verwendet werden. Der Kreistag hat der Erhöhung am 20.06.2020 zugestimmt. Dies wurde am 20.08.2020 buchungstechnisch umgesetzt.

Mit dem vorgelegten Jahresabschluss 2022 wurde insgesamt ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 103.350,36 € ausgewiesen. Dieser setzt sich aus einem Fehlbetrag des außerordentlichen Haushalts i.H.v. 108.466,65 € aufgrund außerplanmäßigen Abschreibungen der Finanzanlagen und einem Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushalts i.H.v. 5.116,29 € zusammen. Die Abschreibungen resultieren aus Kursverlusten bei neun

Wertpapieren. In der Rücklage stehen insgesamt nur 32.402,76 € zum Ausgleich zur Verfügung.

Auch wenn man berücksichtigt, dass es bei zwei Wertpapieren Kursgewinne laut Depotauszug gibt, die aufgrund des Niederstwertprinzips in der Bilanz nicht berücksichtigt werden, wurde im Jahr 2022 das Stiftungsvermögen **nicht** gemäß § 12 NStiftG i.V.m. § 83 c Abs.1 S.1 BGB ungeschmälert erhalten.

### 5.3 Sichere und ertragreiche Anlage von freien Mitteln

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In Absatz 3 der Stiftungssatzung wird festgeschrieben, dass die Mitglieder der Stiftungsorgane zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Stiftung verpflichtet sind. Weitere Regelungen werden im neuen niedersächsischen Stiftungsgesetz nicht getroffen. Auch die bundeseinheitlichen Regelungen im BGB normieren keine weitergehenden Vorgaben.

§ 3 der Stiftungssatzung a.F. konkretisierte die Anlegung des Kapitalvermögens insoweit, als dass sie mündelsicher im Sinne der §§ 1806 ff. BGB erfolgen musste. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, die keine ertragsbringende Anlage des Kapitals ermöglichte, wurde dieser Satz mit Genehmigung der Kommunalaufsicht in Hannover - als Stiftungsaufsicht für diese kommunale Stiftungen - im März 2017 aus der Satzung gestrichen. Seither sind auch Kapitalanlagen möglich, die nicht mündelsicher sind. Maßgeblich für zukünftige Investments der Stiftung sollte laut Kuratorium der gesetzliche Grundsatz nach § 12 NStiftG i.V.m. § 83 c Abs.1 S.1 BGB (§ 6 Abs.1 S.1 NStiftG a.F.) sein. Das Kuratorium hatte laut Verwaltung beschlossen nur Wertpapiere mit maximal Risikoklasse 2 (von 5) zu erwerben.

Im aktuellen Prüfljahr erfolgte zwar weder ein Verkauf, noch ein Ankauf von Wertpapieren. Aufgrund der Erfahrungen im Haushaltsjahr 2022 sollte die Anlagestrategie im Allgemeinen dringend überprüft werden. Zudem sollte abgeglichen werden, ob Wertpapiere mit einem Risikoindikator 4 von 7 (wie in 2021 erworben) auch der vom Kuratorium avisierten Risikoklasse noch entsprechen. Es wird empfohlen – auch vor dem Hintergrund steigender Guthabenzinsen - eine Quote festzulegen, wieviel risikobehaftete Wertpapier im Vergleich zum Grundstockvermögen maximal erworben werden dürfen.

### 5.4 Antragsverfahren

Es wird empfohlen eine Richtlinie bzw. einen Leitfaden aufzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein Zuschuss gewährt werden kann. Dort sollten Form und Fristen der Anträge, Voraussetzungen für die Förderung hinsichtlich des Stiftungszweck sowie der fristgerechte Nachweis in Form von passenden Belegen geregelt werden.

Ein solches Vorgehen trägt dazu bei, dass die Zuschüsse fair und transparent vergeben werden. Die Richtlinie bzw. der Leitfaden ist dann regelmäßig zu überprüfen und kann dann bei Bedarf auch angepasst werden.

## 5.5 Neues Stiftungsrecht

Zum 1. Juli 2023 trat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (§§ 80 ff BGB) in Kraft. Das daraufhin aktualisierte Niedersächsische Stiftungsgesetz (NStiftG) ist zum 01.11.2023 in Kraft getreten. Es wird empfohlen die aktuelle Stiftungssatzung zu überprüfen und bei Bedarf an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Im neuen Stiftungsrecht wurden nunmehr die sog. Business Judgement Rules erstmals kodifiziert. Es empfiehlt sich bestehende Haftpflichtversicherungen daraufhin zu überprüfen, ob diese angepasst werden müssen oder gekündigt werden können.

## 5.6 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Nach § 5 Abs.3 NStiftG hat der Vorstand der Stiftungsbehörde (bzw. der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 12 Abs.2 S.3 NStiftG bei kommunalen Stiftungen) innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Stattdessen kann nach § 5 Abs.4 NStiftG unter bestimmten Voraussetzungen auch der Prüfbericht einer Behörde vorgelegt werden. Das Rechnungsprüfungsamt bittet nach Unterrichtung der Stiftungsbehörde um Mitteilung darüber.

## 6 Abschließende Prüfungsbescheinigung

### 6.1 Bestätigung

Das Grundstock- bzw. Stiftungsvermögen wurde nicht gemäß § 12 NStiftG i.V.m. § 83 c Abs.1 S.1 BGB ungeschmälert erhalten.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG wurde in der Rechnungslegung nicht erreicht. Ein Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 5 NKomVG kann weder über die Rücklagen (Nr.1) noch durch Überschüsse der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (Nr.2) erfolgen.

Der Jahresabschluss entspricht damit nur eingeschränkt den gesetzlichen Bestimmungen der NKomVG und der KomHKVO.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

## 6.2 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Landrates dem Kreistag zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Winsen, den 18.01.2024

Schulze-Holtz